

# **III. Kapitel**

## **Funktionen des Staates**

### **1. Abschnitt**

#### **Gesetzgebung**

##### Artikel 89

Die Gesetze werden durch die Volkskammer oder durch Volksentscheid beschlossen.

##### Artikel 90

(1) Werden die Gesetze des Bundes von der Volkskammer beschlossen, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Länderkammer, sofern die Verfassung dies vorsieht; im übrigen steht der Länderkammer das Recht des Einspruchs zu.

(2) In der Volkskammer werden Gesetzesvorlagen durch deren Mitglieder, durch die Regierung oder auf Beschluß der Länderkammer eingebracht. Es sind mindestens zwei Lesungen vorzusehen und den Ausschüssen ist hinreichend Zeit zur Beratung einzuräumen.

(3) Vorlagen der Regierung sind der Volkskammer zusammen mit einer Stellungnahme der Länderkammer, Vorlagen der Länderkammer sind ihr mit einer Stellungnahme der Regierung zuzuleiten. Die Frist zur Stellungnahme beträgt sechs Wochen.

##### Artikel 91

(1) Der Zustimmung der Länderkammer bedürfen außer in den anderen in dieser Verfassung genannten Fällen Gesetze der Volkskammer über:

1. Änderungen der Ländergrenzen;
2. die Errichtung selbständiger Träger der bundeseigenen Verwaltung;
3. die Gerichtsverfassung;